

Amtliche Bekanntmachung



Isny Allgäu

Landkreis Ravensburg

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet-Erweiterung Fa. Motan“ in Isny im Allgäu – Satzungsbeschluss –

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2020, für den Bereich östlich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Bühlberg“, nördlich der bestehenden Gebäude der Fa. Motan, westlich der Fa. Decor-Stempel Margarete Maccarone GmbH & Co. KG und südlich des Waldgebietes auf dem Bühlberg in Isny im Allgäu, bestehend aus den Grundstücken Flst. Nrn. 725 teilw. und 729, jeweils Gemarkung Isny, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet-Erweiterung Fa. Motan“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 23.06.2020 als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet ist als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan wurde für den Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-Erweiterung Fa. Motan“ in eine gewerbliche Baufläche im Sinne des § 8 BauNVO geändert und mit Erlass des Landratsamtes Ravensburg vom 14.12.2020, Az. BLP/2026/19/401-621.31-Ge genehmigt.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit seinen Bestandteilen und der Begründung sowie die als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften können während der üblichen Dienststunden beim Stadtbauamt Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1 - 3, 88316 Isny im Allgäu, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung sowie die als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften im Internet unter www.isny.de/bebauungsplaene eingestellt und einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder die Mängel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Isny im Allgäu, 03.02.2021

Rainer Magenreuter, Bürgermeister



Isny Allgäu

Landkreis Ravensburg

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isny im Allgäu im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-Erweiterung Fa. Motan“ – Genehmigung und Wirksamkeit –

Das Landratsamt Ravensburg hat die von dem Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 08.07.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Isny im Allgäu im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-Erweiterung Fa. Motan“ mit Erlass vom 14.12.2020, Az.: BLP/2026/19/401-621.31-Ge, ohne weitere Auflagen und Maßgaben auf Grund von § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan des Planungsbüros Sieber, Lindau, in der Fassung vom 02.12.2019 maßgebend. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1 - 3, 1. OG, Zimmer 104, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Isny im Allgäu, 03.02.2021

Rainer Magenreuter, Bürgermeister